

1. Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

- Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11, Abs. 2 BauNVO
 - Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der möglichen Gebäude und baulichen Anlagen darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

1.3 Bauweise

Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung
 Maximale Modulhöhe 3,22 m

1.4 Abstandsflächen

Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO, soweit sie sich nicht aus den Festsetzungen andere Abstände ergeben.

1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

- Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.
 - Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

1.6 Garagen und Nebengebäude

Endfällt

1.7 Blendwirkung, elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder der Anlage sind so auszuführen, dass die Schutz- und Vor-sorgewerte gemäß 26 BImSchV eingehalten werden.

1.8 Einfriedungen

Zaunart:
 Das Grundstück ist mit einem verzinkten Maschendrahtzaun plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen.
 Zaunhöhe:
 Max. 2,00 m über Gelände (Ausnahme Blendschutzzaun: max. 4,00 m).
 Zaunart:
 In Bauart der Zaunkonstruktion.
 Sollten Blendschutzmaßnahmen durchzuführen sein sind diese an der hier zulässigen erhöhen (max. 4,00 m) Zaunanlage als Textil oder Strohmatten anzubringen.

1.9 Bodendenkmäler

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Folgende Artikel des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten:
 Art. 8 Abs. 1 DtschG:
 "Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmal-schutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige ver-pflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unter-nnehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befiehlt die übrigen. Nimmt ein Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit."
 Art. 8 Abs. 2 DtschG:
 "Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-schutzbehör-de die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet."

1.10 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die grünordnungs- und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Deggendorf zur Abnahme anzuzeigen. Um eine potentielle Beeinträchtigung von Feldvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldräumung für die Erschließungsmaßnahmen, außerhalb der Brutzzeit (Anfang März bis Ende Juli) durchzuführen.

1.10.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

Im Bereich der Photovoltaikanlage wird auf dem Ackerstandort eine Grünlandansaat (au-tochthones Saatgut) vorgenommen. In dem ersten 5. Jahren ist aufgrund des Nährstoff-überschusses der Ackerfläche eine 3-malige Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2x pro Jahr reduziert werden. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten. Alternativ kann eine Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0 durchgeführt werden. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Stornikabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung von Weideten ausgeschlossen werden kann.

1.10.2 Heckenpflanzung

Zur Eingrünung der Anlage wird in südliche, östliche, sowie auch nördliche Richtung eine 3-reihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m gepflanzt.

Pflanzqualitäten

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60-100 cm
 Es sind autochthone Sträucher aus folgender Pflanzliste zu verwenden:
 Corylus avellana gemeine Hasel
 Euonymus europaeus gewöhnliches Pfaffenhütchen
 Ligustrum vulgare gewöhnlicher Liguster
 Lonicera xylosteum Rote Heckenkräusche
 Prunus spinosa Schlehdorn
 Rhamnus catharticus Kreuzdorn
 Sambucus nigra Schwarzer Holunder
 Viburnum lantana Wolliger Schneeball

1.10.3 Ausgleichsmaßnahmen

Gemarkung Seebach, Stadt Deggendorf
 Landwirtschaftliche Nutzfläche: Fl.-Nr. 146
 Gesamtläche: ca. 0,5 ha

E3: Ausgangszustand: Ackerfläche

Entwicklung: LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese

Der sich im Norden befindliche Acker wird im Zuge der Schaffung einer Ausgleichsfläche extensiviert.

Maßnahmen:

- Ansaat einer stickstoffarmen Frucht (Hafer) in den ersten zwei Jahren zur Ausmagerung
 - im dritten Jahr Ansaat mit autochthemer Saatgut aus der näheren Umgebung (Herkunfts-region 16), Ziel: LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese

Hinweise zur Ansaat:

Für Ausgleichsflächen ist ausschließlich autochthones Saatgut zu verwenden, d. h. so-genannte Naturgemische mit Herkunft aus dem betroffenen Gemeindebereich (Auswahl der Spenderflächen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde). Ein Bezug von außerhalb des Gemeindebereichs ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die Erzielung der Pflanzenziele ist auf eines oder mehrere der folgenden Verfahren zurückzugreifen. Die Wahl des Verfahrens erfolgt aufgrund der Beschaffenheit der Spenderfläche:
 - Samenreiches Mähgut aus geeigneten artenreichen Wiesenlebensräumen (von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittpunkten)
 - Samenreiches Ruchgrasgut örtlicher Herkunft (Streu, Moosfäll, Gewinnung Winterhalbjahr)
 - Samenkonzentrat, das durch Druschverfahren aus frischem Schnitgut oder Heu gewonnen wurde (Ausgangsmaterial von mindestens zwei unterschiedlichen Schnittpunkten).

- 4-schrägige Mahd in den ersten 5 Jahren nach erfolgter Ansaat
 - 2-schrägige Mahd mit Mähgutabfuhr in den Folgejahren
 - Die Auswahl der Spenderfläche ist mit Herrn Schöllhorn (Landratsamt Deggendorf) abzustimmen.

Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten. Das Mähgut ist abzuführen.

Ackerfläche -> LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiese (Faktor 0,7)

1.202 m² x 0,7 = 841,4 m²

E4: Ausgangszustand: Grünland / Intensivwiesenfläche

Entwicklung: 6510 - Magere Flachland-Mähwiese

Das intensiv genutzte Grünland im südöstlichen Bereich wird ebenso in eine extensiv genutzte Wiese umgewandelt.

Maßnahmen:

- 4-schrägige Mahd in den ersten 5 Jahren zur Ausmagerung
 - 2-schrägige Mahd mit Mähgutabfuhr in den Folgejahren

Der erste Schnitt darf nicht vor dem 15.06. erfolgen. Auf Düngung und Pflanzenschutz ist zu verzichten. Das Mähgut ist abzuführen.

Grünland Intensivwiesenfläche -> 6510 - Magere Flachland-Mähwiese (Faktor 0,5)

3.644 m² x 0,5 = 1.822 m²

Demzufolge ergibt sich eine anrechenbare Ausgleichsfläche von:
 Acker + Grünland = 925,4 m² + 1.822 m² = 2.747,4 m²

Sicherung/Meldung:

Um die Sicherung des angestrebten Zustands der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatz-maßnahmen nach § 15 Abs. 4 BauNVO zu gewährleisten, ist bei Ausgleichsflächen, die nicht im Eigentum der Gemeinden ist, die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

1.11 Elektrische Leitungen

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die dem aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.
 Das "Merktblatt über Baumstärken und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV-Leitungen 5 m) ist zu Pflanzungen und Eingriffen in den Boden einzuhalten.
 Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenägern rechtzeitig zu melden. Sollte eine zusätzliche Leitungs-verlegung in öffentlichen Straßenraum der Stadt Deggendorf oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

1.12 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück.
 Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl) im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - VwVSt) zu erfolgen.

- Tiefgründige Fundamente sind auf eine maximale Tiefe von 4 m zu beschränken;
 - Transformator sind als Trockentransformator oder Transformator mit Esterölfüllung auszuführen.
 - Für die Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne jegliche Zusätze verwendet werden.
 - Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf den Grundstücksflächen zu verbieten.

1.13 Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung

Der Vorhabensträger verpflichtet sich gegenüber der Stadt im Durchführungsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag, sofern die Stadt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, nach Aufgabe der Photovoltaikanlage zum Rückbau der Anlage. Sämtliche bauliche Konstruktionsreste sind dem zu entfernen und Bodenverfestigung zu besetzen.

Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Ackernutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Rand-pflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen. Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft zu erhalten.

1.14 Flurschäden

Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Stadt Deggendorf wieder herzustellen.

1.15 Entsorgung

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung ist der Betreiber verpflichtet. Die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern erforderlich, da es um die Erfüllung staatlicher Pflichten geht. Für den Vollzug ist die Kommune zuständig.

1.16 Energie

Mittel- und Niederspannung:
 Es ist vorgesehen, eine Trafostation auf dem Planungsgebiet zu errichten.
 Für die Trafostation ist die Bestellung einer unbefristeten, beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern erforderlich, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm und 35 qm.

2. Textliche Hinweise

2.1 Landwirtschaft

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschä-dungsfrei hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landwirtschaft ist ausge-schlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Be-treiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entstehen. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.
 Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regel-mäßige Pflege soll das Aussehen eventueller Schafzäunen und die damit verbunde-nen negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nach-barschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen. Die Fläche darf nicht gemäht werden.

2.2 Verlegung der 20kV-Leitung

- Mögliche Grundwasserstände bis Geländeoberkante sowie Grundwasserdruckhöhen bis mindestens zur HHV100-Kote sind zu berücksichtigen.
 - Befindet sich der Wasserstand der Donau am Pegel Deggendorf (siehe www.hnd.bayern.de) über der Marke von 400 cm, dürfen keine neuen Leitungsgräben ausgehoben werden.
 Bei bereits offenen Leitungsgräben ist ab dem 0. q. Wasserpegel mit dem Wasserwirtschafts-amt Deggendorf Rücksprache zu halten.
 - Grundsätzlich darf die bindige Deckschicht über dem quartären Grundwasserleiter nicht dauerhaft geschwächt und dadurch ein verstärkter Drängwasseranfall hervorgerufen werden. Infolgedessen darf im Bereich anstehender bindiger Böden (Ton, Lehm, Schluff) die Wiederverfüllungen der Leitungsgräben nicht mit rolligem, durchlässigen Material (Kies, Sand o. ä.) erfolgen, sondern darf nur mit bindigem Material (Ton, Lehm, Schluff) durchgeführt werden. Ein Einrutschen der Leitung in bindigen Bodenschichten ist nicht zulässig. Im Zuge der Verfüllung muss eine lageweise Verdichtung vorgenommen werden. Die Verfüllung der Leitungsgräben muss so zeitnah wie möglich erfolgen.

2.3 Vereinbarungen zur Nutzung städtischen Grundstücks

- ein Transport von Gleichstrom ist über die zu verlegenden Kabel nicht zulässig
 - ein Mindestabstand zur Abwasserleitung von 2,0 Metern ist einzuhalten und diese darf nicht gequert werden
 - Kabel mit metallischem Schutzschild nach DIN VDE 0276-620 oder höherwertig sind zu verwenden

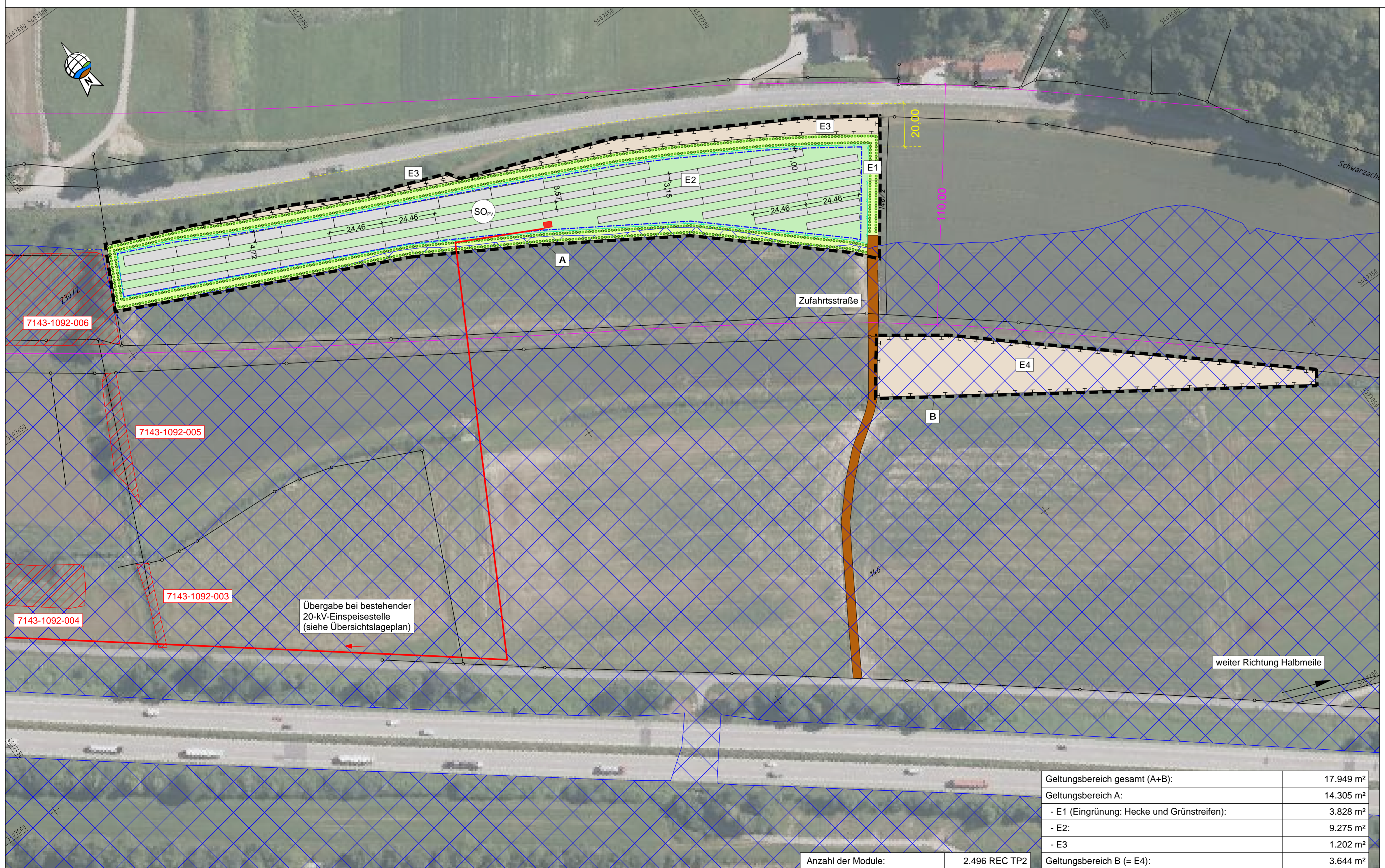
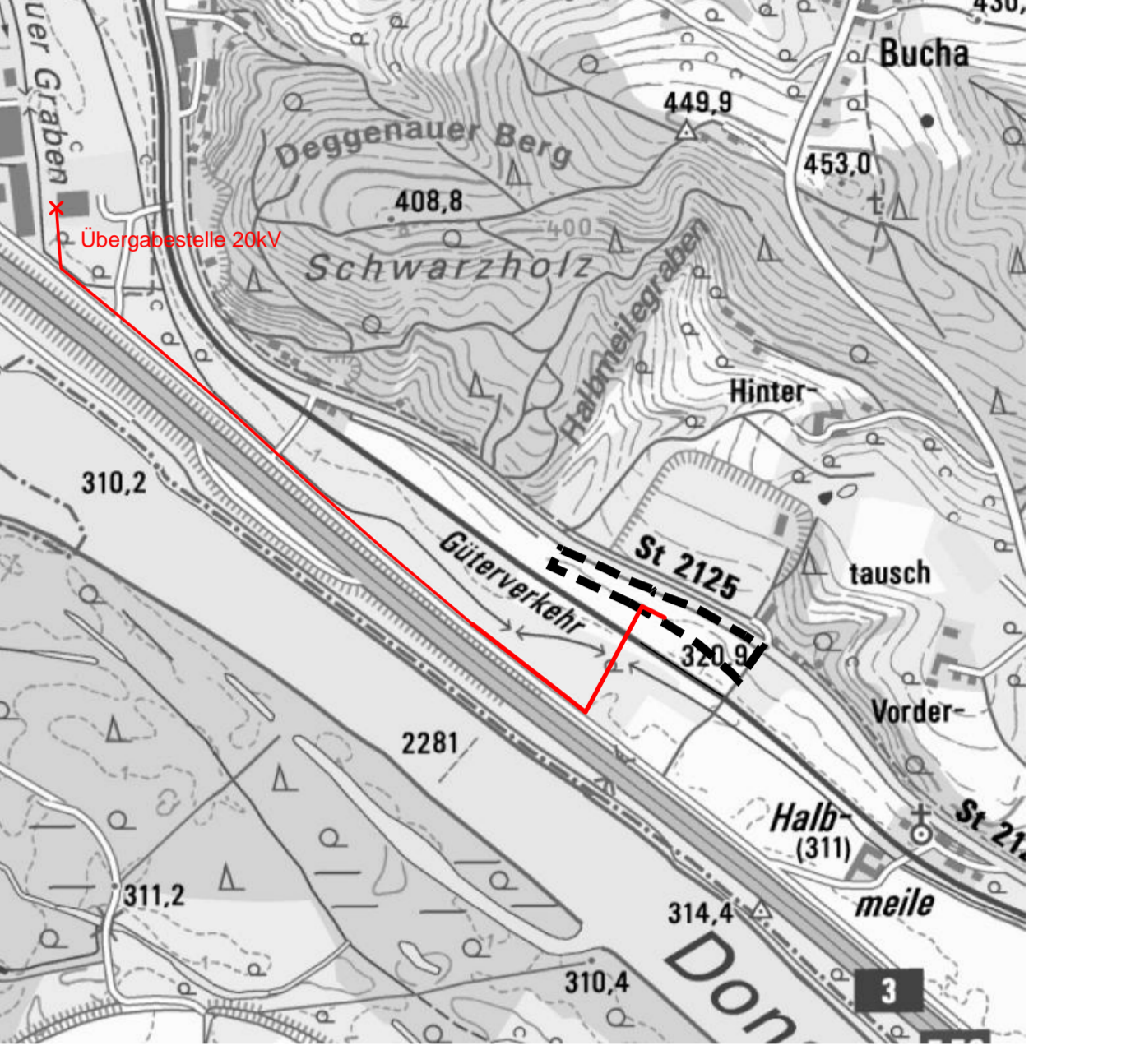
2.4 Deggenauer Wiesengraben

Der Freistaat Bayern - Flusseintrittsstelle Deggendorf - ist für den Deggenauer Wiesengraben unterhaltspflichtig. Weil der Untergrund labil aufgebaut ist (bei Hochwasser werden Feinsande aus tiefer liegenden Schuffeinlagerungen durch Spalten im Deckkies an die Oberfläche gesaugt, was während Trockenperioden zu Setzungen führt), ist der Deggenauer Wiesen-graben (und auch die Fernwasserleitung) ausreichend tief (mindestens 1,5 Meter Abstand) im Spüßverfahren zu unterfahren. Der Bohrkanal ist mit bentonithaltiger, nicht schrump-fender Stützschlämme zu verfüllen, ein Leerrohr ist nicht zu verwenden.

2.5 Forderungen Waldwasser- Wasserversorgung Bayerischer Wald

Die Wasserleitung ist durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald dinglich gesichert. Nach dem Inhalt der Dienstbarkeit sind alle Maßnahmen, die dem Bestand oder Betrieb der Wasserleitung gefährden können innerhalb des Schutzstreifens von jeweils 3 m beidseits der Rohrleitungstiefe zu unterlassen.
 Im Hinblick auf die stete Gewährleistung der Versorgungssicherheit sind Baumaßnahmen innerhalb des Schutzstreifens, hier die Leitungskreuzung mit dem 20 kV-Kabel, rechtzeitig mit uns abzustimmen, da evtl. entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden müssen und ein entsprechender Gestaltungsvertrag abzuschließen ist.

Übersichtslageplan (M 1:10.000):



Gemarkung Seebach			
Große Kreisstadt Deggendorf			
Landkreis Deggendorf			
Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung			

Anzahl der Module:	2.496 REC TP2		
Leistung:	736,32 kWp		
Reihenabstand:	3,57 m		
Aufstellwinkel:	20,1°		
Verschattungswinkel:	17,73°		

Geltungsbereich gesamt (A+B):	17.949 m ²
Geltungsbereich A:	14.305 m ²
- E1 (Eingrünung; Hecke und Grünstreifen):	3.828 m ²
- E2:	9.275 m ²
- E3:	1.202 m ²
Geltungsbereich B (= E4):	3.644 m ²
Baufeld Photovoltaikanlage (innerhalb Baugrenze):	8.543 m ²
Ausgleich:	
Ausgleichsfläche E3:	3.828 m ²
Ausgleichsfläche E4:	4.846 m ²

Zeichenerklärung für planliche Festsetzungen:

1. Art der baulichen Nutzung

SO_{pv} "Sondergebiet Photovoltaik" gem. § 11, Abs. 2 BauNVO

Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter/ Trafostation sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich sind.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Grundfläche der nach Punkt 1 möglichen Gebäude darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche frei wählbar.

3. Bauweise, Baugrenze

max. Modulhöhe: 3,22 m
 - - - - - Baugrenze

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Biotopekartierung
 Ausgleichsfläche

5. Einfriedung

Zaun ohne Sockel, Abstand zum Boden mind. 15 cm

6. Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich A
 Geltungsbereich B
 Überschwemmungsgebiet
 Module
 geplante Trafostation

20 m - Abstandslinie zur St 2125
 110 m - Bauzone, angrenzend an Bahnlinie
 20 kV - Kabel

7. Grünordnung

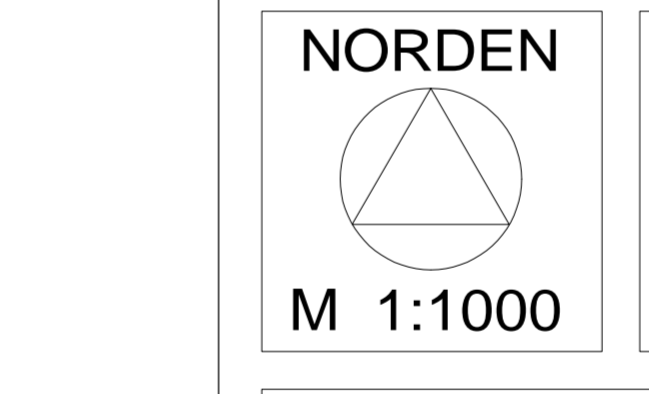
Baufeld
 Grünstreifen
 Zufahrtsstraße (privat)
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

E1 Aufbau eines 5 m breiten Grünstreifens mit Pflanzung einer durchgehenden 3-reihigen Hecke aus einheimischen Sträuchern; Pflanzabstand 1,5 x 1,5 m, Einzündung gegen Wildverbiss

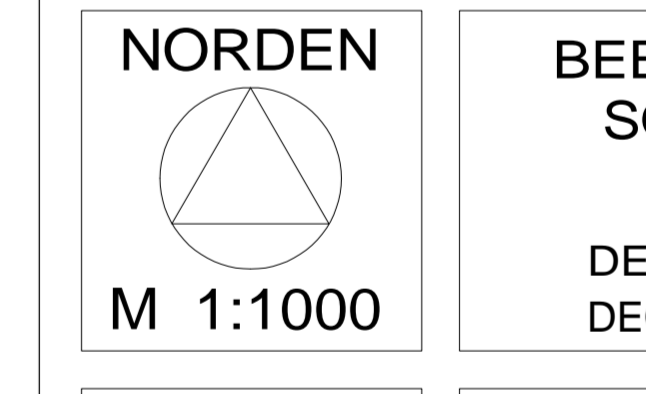
E2 Ansaat von Grünland, extensive Pflege der Grünlandflächen, 2-schrägige Mahd mit Mähgutabfuhr, ohne Düngung; alternativ Beweidung mit einer GV/ha 0,8-1,0; 1. Schnitt nicht vor dem 15.06.

E3 Ausgleichsfläche (siehe textl. Festsetzungen)

E4 Ausgleichsfläche (siehe textl. Festsetzungen)



BEBAUUNGSPLAN NR. 157
 SO "Solarpark Halbmeile"
 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
DER GROSSEN KREISSTADT
 DEGGENDORF / NIEDERBAYERN



BEBAUUNGSPLAN NR. 157
 SO "Solarpark Halbmeile"
 Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans
DER GROSSEN KREISSTADT
 DEGGENDORF / NIEDERBAYERN

Verfahrensvermerke
 Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
 Der Stadtrat Deggendorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ gefasst.
 Billigungsbeschluss:
 Der Stadtrat Deggendorf hat den Vorentwurf zum Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23.04.2018 in seiner Sitzung am 23.04.2018 gebilligt.
 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung erfolgte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 4 vom 14.05.2018 in der Zeit vom 24.05.2018 bis einschließlich 25.06.2018.
 Einleitende Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 16.05.2018, ein Fachverfahrenliches (Bürgerhaushalt) erst am 14.06.2018 ist.
 Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB einschließlich § 4 Abs. 4 BauGB)
 Die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung in der Fassung vom xx.xx.xxxx erfolgte nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. x vom xx.xx.xx in der Zeit vom xx.xx.xx bis einschließlich xx.xx.xxxx.
 Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)
 Mit Schreiben vom xx.xx.xxxx holte die Stadt Deggendorf die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, erneut zum Planentwurf und zur Begründung ein.
 Sitzung § 10 Abs. 1 BauGB
 Der Stadtrat Deggendorf hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx den Bebauungsplan Nr. 157 „SO Solarpark Halbmeile“ mit integriertem Grünordnungsplan und Begründung in der Fassung vom xx.xx.xxxx als Satzung beschlossen.

Deggendorf, den _____
 Dr. Christian Moser
 Oberbürgermeister
 Ausgefertigt
 Deggendorf, den _____

Inkrafttreten (§ 10 Abs. 3, 4 BauGB)
 Der Beschluss des Bebauungsplans mit Begründung wurde im Amtsblatt Nr. am
 erlassen/ bekannt gegeben.
 Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tage während der Dienststunden im Bauamt der Stadt Deggendorf zu jedem beliebigen Zeitpunkt eingesehen.
 Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.
 Deggendorf, den _____
 Dr. Christian Moser
 Oberbürgermeister

Plangrundlage
 Gebietsentwicklungsplanung 07
 Entwurf vom 26.11.2018

GROSSE KREISSTADT DEGGENDORF
 PLANFERTIGER
 Büromarie: Geoplan GmbH Osterhofen
 Bearbeiter: Kölbl
 Gezeichnet: Volkov/Breit
 Christoph Strasser
 Abteilungsleiter

Plangrundlage
 Gebietsentwicklungsplanung 07
 Entwurf vom 26.11.2018

GROSSE KREISSTADT DEGGENDORF
 PLANFERTIGER
 Büromarie: Geoplan GmbH Osterhofen
 Bearbeiter: Kölbl
 Gezeichnet: Volkov/Breit
 Christoph Strasser
 Abteilungsleiter